

Telefon: 233 - 26169
Telefax: 233 - 28078

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**

Stadtsanierung
und Wohnungsbau
Beteiligungsmanagement
PLAN-HA-III/03

**Neuausrichtung der MGS im Rahmen der
Zusammenführung der städtischen
Wohnungsbaugesellschaften;**

**Berufung von Frau Stadträtin Anne Hübner in den Aufsichtsrat
Anpassung der Gesellschaftssatzung
Finanzierung des Erwerbes der Geschäftsanteile an der MGS
Aufbau der Overheadleistungen bei der MGS**

Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 11693

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 29.11.2023

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 26.07.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10508) zur gesellschaftsrechtlichen und aufgabenmäßigen Neuausrichtung der Münchner Gesellschaft für Stadterneuerung mbH (MGS) ab 01.01.2024.
---------------	--

Inhalt	<p>Die Anzahl der aus dem Kreis der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder zu besetzenden Mandate im Aufsichtsrat der MGS erhöht sich von bisher fünf (5) auf künftig sechs (6). Das zusätzliche Mandat steht der Stadtratsfraktion SPD/Volt zu.</p> <p>Berufung von Frau Stadträtin Anne Hübner in den Aufsichtsrat der MGS.</p> <p>Die Satzung der MGS wurde an die künftige gesellschaftsrechtliche Aufstellung der MGS als 100%-Tochtergesellschaft der Stadt München und an das künftige Aufgabenfeld angepasst.</p> <p>Für den vom Stadtrat am 26.07.2023 beschlossenen Ankauf der Geschäftsanteile an der MGS durch die Landeshauptstadt München fallen 2024 unabweisbare Kosten in Höhe von rd. 3,1 Mio. € an.</p> <p>Darstellung eines Finanzierungsvorschlages für die anfallenden Ankaufskosten.</p> <p>Bericht über den Aufbau der Overheadleistungen bei der MGS ab 01.01.2024 und die dafür voraussichtlich anfallenden Gründungskosten.</p>
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	Kosten: 3,1 Mio. € im Jahr 2024 (investiv)
Entscheidungsvorschlag	<p>Frau Stadträtin Anne Hübner wird ab 01.01.2024 in das Aufsichtsratsgremium der MGS berufen.</p> <p>Der Stadtrat stimmt der neuen, ab 01.01.2024 geltenden Gesellschaftssatzung der MGS zu.</p> <p>Sicherstellung der Finanzierung der für den Ankauf der Geschäftsanteile an der MGS notwendigen Mittel in Höhe von rd. 3,1 Mio. € (Auswirkungen auf das MIP 2023-2027 und Anmeldung zum Haushalt 2024).</p> <p>Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zum Aufbau der Overheadleistungen bei der MGS zur Kenntnis.</p> <p>Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.</p>
Gesucht werden kann im RIS auch nach	Münchner Gesellschaft für Stadterneuerung mbH (MGS); Neuausrichtung der MGS ab 2024; Aufsichtsrat MGS
Ortsangabe	./.

**Neuausrichtung der MGS im Rahmen der
Zusammenführung der städtischen
Wohnungsbaugesellschaften;
Berufung von Frau Stadträtin Anne Hübner in den Aufsichtsrat
Anpassung der Gesellschaftssatzung
Finanzierung des Erwerbes der Geschäftsanteile an der MGS
Aufbau der Overheadleistungen bei der MGS**

Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 11693

Vorblatt zur Beschlussvorlage der Vollversammlung des Stadtrates vom 29.11.2023

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1. Anlass	2
2. Anpassung bei der Besetzung des Aufsichtsrates der MGS	2
3. Anpassung der Gesellschaftssatzung der MGS	2
4. Erwerb der Geschäftsanteile an der MGS durch die Landeshauptstadt München	3
5. Finanzierung des Erwerbes	4
6. Aufbau der Overheadleistungen bei der MGS	6
II. Antrag der Referentin	7
III. Beschluss	9

**Neuausrichtung der MGS im Rahmen der
Zusammenführung der städtischen
Wohnungsbaugesellschaften;
Berufung von Frau Stadträtin Anne Hübner in den Aufsichtsrat
Anpassung der Gesellschaftssatzung
Finanzierung des Erwerbes der Geschäftsanteile an der MGS
Aufbau der Overheadleistungen bei der MGS**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11693

§ 2 Nr. 7 GeschO
§ 4 Nr. 9b GeschO
§ 4 Nr. 17 GeschO

Anlagen:

- 1) Gesellschaftssatzung der MGS ab 01.01.2024 (Entwurf)
- 2) Mitzeichnung der Stadtkämmerei vom 21.11.2023

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 29.11.2023
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag der Referentin

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 2 Nr. 7 und § 4 Nr. 9b und 17 der Geschäftsordnung des Stadtrates (GeschO), da es sich um eine Entscheidung über gemeindliche Unternehmen handelt und damit um eine grundsätzliche Angelegenheit.

Eine Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung war nicht mehr möglich, da zum Zeitpunkt der geforderten Anmeldefrist die erforderlichen Abstimmungen noch nicht abgeschlossen waren.

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung der Vollversammlung ist jedoch erforderlich, weil die notarielle Beurkundung des Ankaufes der Geschäftsanteile an der MGS durch die Landeshauptstadt München (Share-Deal) am 05.12.2023 erfolgen soll.

1. Anlass

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 26.07.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10508) die gesellschaftsrechtliche und aufgabenmäßige Neuausrichtung der Münchner Gesellschaft für Stadterneuerung mbH (MGS) ab 01.01.2024 beschlossen.

2. Anpassung bei der Besetzung des Aufsichtsrates bei der MGS

Wie am 26.07.2023 unter Antragsziffer 3 beschlossen, wird der Aufsichtsrat der MGS in seiner Größe und Zusammensetzung ab 01.01.2024 angepasst.

Unter anderem erhöht sich die Anzahl der aus dem Kreis der ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern zu besetzenden Mandate von bisher fünf (5) auf künftig sechs (6). Das zusätzliche Mandat steht nach den derzeitigen politischen Mehrheitsverhältnissen im Stadtrat gemäß dem von der Stadt München angewandten Berechnungsverfahren nach d'Hondt der Stadtratsfraktion SPD/Volt zu.

Die Fraktion SPD/Volt hat für dieses zusätzliche Mandat Frau Stadträtin Anne Hübner vorgeschlagen.

Die Stadtratsfraktion SPD/Volt wird damit im Aufsichtsrat der MGS wie folgt vertreten:

- Stadträtin Anne Hübner (ab 01.01.2024)
- Stadtrat Christian Köning (wie bisher).

Nach der Gesellschaftssatzung der MGS ist Frau Stadträtin Hübner noch von einer ab 01.01.2024 einzuberufenden Gesellschafterversammlung der MGS zu wählen.

Der Vorgabe aus dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 21.11.2018 hinsichtlich der „Gleichberechtigung bei der Besetzung von Gremien (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13108), wonach die Besetzung von Gremien durch ehrenamtliche Stadtratsmitglieder in Anlehnung an das sog. „Hamburger Modell“ erfolgen soll, ist Rechnung getragen.

3. Anpassung der Gesellschaftssatzung der MGS

Die bisherige Satzung der MGS stammt noch aus dem Jahr 2010 und hätte bereits aus diesem Grund, unabhängig von der o.g. von der Vollversammlung des Stadtrates am 26.07.2023 beschlossenen gesellschaftsrechtlichen und aufgabenmäßigen Neuausrichtung, ab 01.01.2024 angepasst werden müssen.

Die Satzung der MGS orientiert sich an der Satzung der ehemaligen HEIMAG München (künftig Immobilien 2 im Konzern Münchner Wohnen), weil es hier ebenfalls noch einen fakultativen Aufsichtsrat, wie bei der MGS, gibt.

Im neuen Satzungstext waren vor allem der Gegenstand und Zweck des Unternehmens an die künftige Aufgabenstellung der MGS anzupassen (siehe § 2 der Satzung). Angelehnt an das Tätigkeitsfeld der MGS wurden auch der Zustimmungskatalog des Aufsichtsrates neu gefasst (§ 11 der Satzung).

Neu in den Zustimmungskatalog des Aufsichtsrates wurde die Festlegung der Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und der Geschäftsführung aufgenommen.

Zudem wurde der vom Stadtrat der Landeshauptstadt München vorgegebene Grundsatz verankert, dass sich die Gesellschaft an den Zielen der Landeshauptstadt München zum Klima- und Umweltschutz sowie zur Nachhaltigkeit zu orientieren hat (siehe § 2 Abs. 6 der Satzung).

Darüber hinaus ist die von der Vollversammlung des Stadtrates am 26.07.2023 beschlossene Größe, Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie die Installation einer zweiten Stellvertretung für den Vorsitz berücksichtigt.

Aufgenommen wurde die Regelung, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerin Landeshauptstadt München endet jedoch mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die nach dem Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates der Landeshauptstadt München zur Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerin einberufen wird.

Nachdem die MGS einen fakultativen Aufsichtsrat besitzt, unterliegt der Zeitraum für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder keiner gesetzlichen Regelung wie bei der Münchner Wohnen mit einem obligatorischen Aufsichtsrat (Wahl für höchstens fünf Jahre möglich). Mit dem bei der MGS gewählten Zeitraum von sechs Jahren ist der Gleichklang zum Turnus der Kommunalwahlen hergestellt.

Die neue Satzung der MGS ist noch von der Gesellschafterversammlung der MGS zu beschließen, damit sie bis zum 01.01.2024 in das Handelsregister eingetragen werden kann.

Der Entwurf der ab 01.01.2024 gültigen neuen Gesellschaftssatzung der MGS liegt als Anlage 1 bei.

4. Erwerb der Geschäftsanteile an der MGS durch die Landeshauptstadt München

Wie von der Vollversammlung des Stadtrates am 26.07.2023 unter Antragsziffer 1. beschlossen, erwirbt die Landeshauptstadt München die bisherigen Geschäftsanteile der MGS von der GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH (94%) und von der GEWOFAG Wohnen GmbH (6%). Der Kaufpreis der Geschäftsanteile beträgt 3,008 Mio. € und bemisst sich auf Basis einer durchgeführten Unternehmensbewertung der MGS. Das Referat für Stadtplanung wurde unter Antragsziffer 2 unter anderem beauftragt, die ggf. liquiditätsneutral gestaltbare Finanzierung des Anteilskaufs durch die Landeshauptstadt München im Benehmen mit der Stadtkämmerei sicherzustellen.

Zusätzlich zum o.g. Nettokaufpreis werden noch Nebenkosten (Notarkosten) in Höhe von vsl. rd. 30.000 € anfallen.

Nach interner Prüfung kann eine Finanzierung der Anteile durch die Landeshauptstadt München in Höhe von rd. 3,1 Mio. € inkl. Nebenkosten mittels Kürzung von bereits genehmigten Haushaltsmitteln auf einer anderen Haushaltsstelle erfolgen.

5. Finanzierung des Erwerbes

Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)		3,1 Mio. € in 2024	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögen (Zeile 22)			
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)		3,1 Mio. € in 2024	
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)			
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)			

Das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2023 – 2027 wie folgt zu ändern.

MIP alt: nicht vorhanden

MIP neu:

Anteilskauf MGS, Maßnahmen-Nr. 6200.7635, Rangfolgen-Nr. xxx
(Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz . bis 2022	Programmzeitraum 2023 bis 2027					Nachrichtlich		
			Summe 2023-2027	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029 ff.
(930)	3.100	0	3.100	0	3.100	0	0	0	0	0
Summe	3.100	0	3.100	0	3.100	0	0	0	0	0
Z (36x)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
St.A	3.100	0	3.100	0	3.100	0	0	0	0	0

Die Finanzierung erfolgt durch Mittel aus dem Wohnungsbauprogramm „Wohnen für Alle“, Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 05437.

Das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2023 – 2027 ist wie folgt zu ändern.
MIP alt: Wohnen für Alle, Maßnahmen-Nr. 6200.7660, Rangfolgen-Nr. 014

(Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz bis 2022	Programmzeitraum 2023 bis 2027					Nachrichtlich		
			Summe 2023- 2027	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029 ff.
B (925)	35.756	27.710	8.046	0	0	0	5.000	3.046	0	0
B (925)	6.222	6.222	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	41.978	33.932	8.046	0	0	0	5.000	3.046	0	0
Z (328)	1.750	0	1.452	260	298	298	298	298	298	0
Z (328)	701	0	584	116	117	117	117	117	117	0
Summe	2.451	0	2.036	376	415	415	415	415	415	0
St.A	39.527	33.932	6.010	-376	-415	-415	4.585	2.631	-415	0

MIP neu: Wohnen für Alle, Maßnahmen-Nr. 6200.7660, Rangfolgen-Nr. 014

(Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz bis 2022	Programmzeitraum 2023 bis 2027					Nachrichtlich		
			Summe 2023- 2027	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029 ff.
B (925)	32.656	27.710	4.946	0	0	0	1.900	3.046	0	0
B (925)	6.222	6.222	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	38.878	33.932	4.946	0	0	0	1.900	3.046	0	0
Z (328)	1.750	0	1.452	260	298	298	298	298	298	0
Z (328)	701	0	584	116	117	117	117	117	117	0
Summe	2.451	0	2.036	376	415	415	415	415	415	0
St.A	36.427	33.932	2.910	-376	-415	-415	1.485	2.631	-415	0

Abkürzungen:

B (92x) = Sonstige Investitionstätigkeit

Z (32x) = Einzahlungen für sonst. Investitionstätigkeit

St.A. = Städtischer Anteil

Begründung der Nichtplanbarkeit und Unabweisbarkeit:

Die Auszahlungsmittel waren im Haushaltsplanaufstellungsverfahren für 2024 bislang **nicht planbar**. Der benötigte Mittelbedarf lag erst zur Entscheidung der Vollversammlung

des Stadtrates am 26.07.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10508) über den Ankauf der Geschäftsanteile an der MGS durch die Landeshauptstadt München von der GWG München (94 %) und von der GEWOFAG Wohnen (6%) vor. Der Ankauf der Geschäftsanteile stellt einen wichtigen Meilenstein im Fusionsprozess dar und kann nicht losgelöst davon betrachtet werden. Die weiteren Entscheidungen im Fusionsprozess setzen darauf auf, dass die MGS ab 01.01.2024 nicht mehr Teil des künftigen Gesamtkonzerns Münchner Wohnen sein wird.

Die Herauslösung der MGS durch den notariell zu schließenden Anteilskauf an der MGS durch die Landeshauptstadt München ist am 05.12.2023 vorgesehen. Aus diesem Grund muss eine Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung (Finanzierung) des Anteilskaufes in der heutigen Sitzung erfolgen.

Sollte der Ankauf aufgrund fehlender Mittelbereitstellung im städtischen Haushalt nicht erfolgen können, ist das gesamte gesellschaftsrechtliche Konstrukt einer fusionierten Münchner Wohnen zum 01.01.2024 anzupassen.

Die Bereitstellung der Mittel für den Ankauf der Geschäftsanteile an der MGS im Haushalt 2024 ist daher **unabweisbar**.

6. Aufbau der Overheadleistungen bei der MGS

Wie in der o.g. Stadtratsvorlage zum 26.07.2023 ausgeführt, muss die MGS auch über den 01.01.2024 hinaus hinsichtlich der Querschnittsaufgaben funktionsfähig bleiben. Insbesondere gilt dies für den Bereich IT.

Derzeit werden die kaufmännischen Leistungen wie Personalwesen, Rechnungswesen, Controlling, Risikomanagement, Compliance, Vergabe und hervorzuheben IT-Leistungen - sogenannte Overheadleistungen - im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrags durch die GWG München erbracht. Daher wird es zur Umsetzung der Selbständigkeit der MGS erforderlich, dass neben den gesellschaftsrechtlichen Beschlüssen auch ein schrittweiser Aufbau der Overheadleistungen bei der MGS erfolgen muss. Hierzu wurden bereits erste Personalstellen für Overheadfunktionen – beispielweise für den Aufbau einer Stabsabteilung Personal oder Vergabe – durch den Aufsichtsrat der MGS genehmigt.

Während der Zeit des schrittweisen Insourcings des Overheadbereiches, was nach Aussage der MGS voraussichtlich bis Ende 2025 dauern wird, wird ab dem 01.01.2024 die Münchner Wohnen die MGS bei ihrem Insourcing bzw. bei der laufenden Geschäftsbesorgung im Bereich der Overheadleistungen unterstützen.

Die MGS kalkuliert mit folgenden voraussichtlichen Budgets:

	2024	2025
Aufbau einer MGS IT-Infrastruktur	695 T€	825 T€
Mehrkosten für die Geschäftsbesorgung durch die Münchner Wohnen	228 T€	---
Gründungskosten insgesamt	923 T€	825 T€

Die erforderlichen Budgets für den Aufbau der MGS IT-Infrastruktur (beispielweise IT-Transitionskosten, externe Dienstleister, Erstinstallationskosten wurden) wurden von der MGS in Zusammenarbeit mit Beratern der digital@M, eine 100% Tochtergesellschaft der LHM, nach derzeitigem Kenntnisstand ermittelt. Die digital@M, als ebenfalls 100 %

Tochter der LHM, soll auch während des Aufbaus des IT-Betriebsmodells der zentrale Projektbetreuer der MGS werden.

Nach Aussage der MGS ist zur Finanzierung der Gründungskosten (Anlaufkosten/Transitionskosten) aktuell keine Stammkapitalerhöhung bei der Gesellschaft erforderlich. Die MGS beruft sich dabei auf die Einschätzung des VdW Bayern, der als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die MGS bei der Erstellung des Businessplans unterstützt. Die voraussichtlichen Gründungskosten, die im Ergebnis zum Ausweis von Jahresfehlbeträgen in den Geschäftsjahren 2024 und 2025 führen, werden sich in den Folgejahren durch planmäßige Jahresüberschüsse bei der MGS kompensieren.

Die Gründungskosten wurden dem Aufsichtsrat der MGS am 23.11.2023 im Rahmen der Zustimmung zur Wirtschaftsplanung 2024 ff vorgelegt.

Die Stadtkämmerei hat der Beschlussvorlage am 21.11.2023 zugestimmt (siehe Anlage 2).

Beteiligung des Bezirksausschusses

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit kein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse vor.

Dem Korreferenten, Stadtrat Paul Bickelbacher, und den zuständigen Verwaltungsbeiräten Herrn Stadtrat Höpner und Herrn Stadtrat Prof. Dr. Hoffmann (Beteiligungsmanagement) ist jeweils ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Frau Stadträtin Anne Hübner wird ab 01.01.2024 in das Aufsichtsratsgremium der Münchner Gesellschaft für Stadterneuerung mbH (MGS) berufen.
2. Der Stadtrat stimmt der neuen, ab 01.01.2024 geltenden Gesellschaftssatzung der Münchner Gesellschaft für Stadterneuerung (MGS) zu (siehe Anlage 1).
3. Das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2023 – 2027 ist wie folgt zu ändern.

MIP alt: nicht vorhanden

MIP neu: Anteilskauf MGS, Maßnahmen-Nr. 6200.7635, Rangfolgen-Nr. xxx

(Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz bis 2022	Programmzeitraum 2023 bis 2027					Nachrichtlich		
			Summe 2023-2027	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029 ff.
(930)	3.100	0	3.100	0	3.100	0	0	0	0	0
Summe	3.100	0	3.100	0	3.100	0	0	0	0	0
Z (36x)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
St.A	3.100	0	3.100	0	3.100	0	0	0	0	0

4. Das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2023 – 2027 ist wie folgt zu ändern:
MIP alt: Wohnen für Alle, Maßnahmen-Nr. 6200.7660, Rangfolgen-Nr. 014

(Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz bis 2022	Programmzeitraum 2023 bis 2027					Nachrichtlich		
			Summe 2023- 2027	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029 ff.
B (925)	35.756	27.710	8.046	0	0	0	5.000	3.046	0	0
B (925)	6.222	6.222	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	41.978	33.932	8.046	0	0	0	5.000	3.046	0	0
Z (328)	1.750	0	1.452	260	298	298	298	298	298	0
Z (328)	701	0	584	116	117	117	117	117	117	0
Summe	2.451	0	2.036	376	415	415	415	415	415	0
St.A	39.527	33.932	6.010	-376	-415	-415	4.585	2.631	-415	0

- MIP neu:** Wohnen für Alle, Maßnahmen-Nr. 6200.7660, Rangfolgen-Nr. 014

(Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz bis 2022	Programmzeitraum 2023 bis 2027					Nachrichtlich		
			Summe 2023- 2027	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029 ff.
B (925)	32.656	27.710	4.946	0	0	0	1.900	3.046	0	0
B (925)	6.222	6.222	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	38.878	33.932	4.946	0	0	0	1.900	3.046	0	0
Z (328)	1.750	0	1.452	260	298	298	298	298	298	0
Z (328)	701	0	584	116	117	117	117	117	117	0
Summe	2.451	0	2.036	376	415	415	415	415	415	0
St.A	36.427	33.932	2.910	-376	-415	-415	1.485	2.631	-415	0

5. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel auf der Finanzposition 6200.930.7635.9 i. H. v. 3,1 Mio. Euro für 2024 zum Haushalt anzumelden.
6. Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zu Ziffer 6 des Vortrages (Aufbau der Overheadleistungen bei der MGS) zur Kenntnis.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die MGS Münchner Gesellschaft für Stadterneuerung mbH
3. An das Direktorium HA II/V
4. An das Direktorium HA I Controlling / Steuerungsunterstützung
5. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft - Beteiligungsmanagement
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III/02
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III/3
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

12. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III/03
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

ENTWURF

Gesellschaftsvertrag

für die

Münchner Gesellschaft für Stadterneuerung mbH (MGS)

Firma und Sitz

§ 1

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Münchner Gesellschaft für Stadterneuerung mbh (MGS).
- (2) Sie hat ihren Sitz in München.

Gegenstand und Zweck des Unternehmens

§ 2

- (1) Zweck der Gesellschaft ist zum Wohl der Allgemeinheit die städtebauliche Erneuerung und die Unterstützung der Landeshauptstadt München zur Erreichung der Klimaziele, insbesondere bei der Umsetzung klimaneutraler und klimaresilienter Quartiere, sowie zur zielgruppengerechten Aktivierung von Leerständen bzw. geeigneten Flächen zur Zwischennutzung. Die Gesellschaft kann städtebauliche, bauliche, energetische, soziale, infrastruktur-, wohnwert- und strukturverbessernde Maßnahmen fördern, vorbereiten, betreuen, durchführen, die Durchführung dieser Maßnahmen leiten und entsprechende Projekte entwickeln, sofern diese dem Gesellschaftszweck dienlich ist. Insofern handelt die Gesellschaft vornehmlich als Auftragnehmerin der Landeshauptstadt München.
- (2) Die Gesellschaft ist zudem Sanierungsträgerin der Landeshauptstadt München im Sinne der §§ 157 ff. des Baugesetzbuches und handelt als solche im eigenen Namen auf Rechnung der Landeshauptstadt München.
- (3) Die Gesellschaft kann tätig sein als
 - (a) Unternehmerin - in eigenem Namen und für eigene Rechnung,
 - (b) Treuhänderin - in eigenem Namen und für fremde Rechnung,
 - (c) Betreuerin - in fremdem Namen und für fremde Rechnung.
- (4) Der räumliche Geschäftskreis der Gesellschaft umfasst im Wesentlichen die Region München, wobei der Schwerpunkt der geschäftlichen Aktivitäten in der Landeshauptstadt München liegt. Außerhalb des Stadtgebiets wird die Gesellschaft nur im Auftrag der Landeshauptstadt München tätig. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen und sonstige Geschäfte zu betreiben.
- (5) Die Gesellschaft orientiert sich an den Zielen der Landeshauptstadt München zum Klima- und Umweltschutz sowie zur Nachhaltigkeit.

- (6) Die Gesellschaft hat ihre Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze, des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und der Art. 87, 92 bis 96 der Bayerischen Gemeindeordnung so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird.

Stammkapital

§ 3

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000.000, -- DM in Worten: eine Million Deutsche Mark.

Bekanntmachungen

§ 4

Die gesetzlich und statutarisch vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger.

Organe der Gesellschaft

§ 5

Organe der Gesellschaft sind: die Geschäftsführung,
der Aufsichtsrat und
die Gesellschafterversammlung.

§ 6

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auszurichten.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen ohne vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats auch nicht Mitglied des Vorstandes oder Mitglied der Geschäftsführung oder persönlich haftende*r Gesellschafter*in einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG sinngemäß.
- (3) Die Übernahme von Nebentätigkeiten durch Mitglieder der Geschäftsführung, auch von Aufsichtsratsmandaten, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Geschäftsführung

§ 7

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer*innen gemeinschaftlich oder durch ein Geschäftsführungsmitglied in Gemeinschaft mit einer*inem Prokurist*in vertreten.
- (2) Die Bestellung und Abberufung sowie die Regelung der Dienst- und Anstellungsverhältnisse der Geschäftsführer*innen erfolgt durch den Aufsichtsrat.
- (3) Mitglieder der Geschäftsführung werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt, die Anstellungsverträge auf höchstens fünf Jahre abgeschlossen. Wiederholte Bestellung und Anstellung sind zulässig. Sie bedürfen eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses, der jederzeit, auch vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.
- (4) Bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer*innen bestimmt der Aufsichtsrat eine*n Vorsitzende*n der Geschäftsführung. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so werden Meinungsverschiedenheiten durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Aufsichtsrat ist auch befugt, Stellvertreter*innen von Geschäftsführer*innen zu ernennen und abzuwählen.
- (6) Die Geschäftsführer*innen können vom Aufsichtsrat im Einzelfall oder generell von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 8

- (1) Geschäftsführungsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder einem von ihr abhängigen Unternehmen zustehen, für sich selbst nutzen.
- (2) Die Geschäftsführung hat unbeschadet der ihr nach dem Gesetz zustehenden Befugnisse und Verpflichtungen in ihrer Geschäftsführung die Beschränkungen einzuhalten, die durch diesen Gesellschaftsvertrag festgesetzt sind oder durch den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung festgelegt werden. Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung sind berechtigt, der Geschäftsführung Anweisungen auch für den Einzelfall zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn die jeweilige Geschäftsführungsmaßnahme nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung und/oder des Aufsichtsrats bedarf.
- (3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf die Geschäftsführung insbesondere in den Fällen des § 11 (Aufgaben des Aufsichtsrats).

Aufsichtsrat

§ 9

- (1) Der fakultative Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern. Neun Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung, ein Mitglied von den Arbeitnehmer*innen gewählt.

- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerin endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die nach Ablauf der Wahlperiode des Stadtrats der Landeshauptstadt München zur Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerin einberufen wird. Die Gesellschafterversammlung kann auch für einzelne oder alle Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerin eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Amtszeit des durch den Betriebsrat bestellten Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer*innen endet nach sechs Jahren. Scheidet die*der Arbeitnehmervertreter*in aus der Gesellschaft aus, ist sie*er unverzüglich vom Betriebsrat aus dem Aufsichtsrat abzurufen. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats fort.
- (3) Die Gesellschafterin kann die von ihr gewählten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen. Sie hat unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen. Die Landeshauptstadt München kann den von ihr gewählten Mitgliedern Weisungen erteilen.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, sein Amt jederzeit, auch wenn ein wichtiger Grund nicht vorliegt, durch schriftliche Anzeige an die*den Vorsitzende*n des Aufsichtsrats niederzulegen. Für ein ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrats ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; die Bestellung der*des Nachfolger*in erfolgt nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 10

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n sowie zwei Stellvertretungen, und zwar für die Zeitdauer, für welche sie zu Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt sind. Die Aufsichtsratsmitglieder können die*den Vorsitzende*n sowie die Stellvertretungen mit einfacher Mehrheit wählen sowie abberufen, ohne dass ein wichtiger Grund erforderlich wäre.
- (2) Die Rechte und Pflichten der*des Aufsichtsratsvorsitzenden werden im Falle ihrer*seiner Verhinderung durch die erste Stellvertretung wahrgenommen. Im Falle der Verhinderung der ersten Stellvertretung führt die zweite Stellvertretung den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung beider Stellvertretungen führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz.

§ 11

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten.
- (2) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:
 1. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführungsmitglieder;
 2. Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführungsmitgliedern, insbesondere bei Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung des Dienst- oder Anstellungsvertrags mit den Geschäftsführungsmitgliedern, Entscheidung über Vergütung der Geschäftsführungsmitglieder mit Abschluss der jährlichen Zielerreichungsvereinbarung; dies gilt auch für den Fall, dass das Geschäftsführungsmitglied ausgeschieden ist;
 3. die Festsetzung von Grundsätzen für die Geschäftsführung, insbesondere der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung mit einem Katalog der Handlungen und Geschäfte, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen;

4. Zustimmungen nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3;
 5. die Festlegung der Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung;
 6. die Zustimmung zu den jährlichen Wirtschaftsplänen und den der Wirtschaftsplanung zugrunde liegenden 5-jährigen Finanzplänen;
 7. Bestellung des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfungsauftrages für den Jahresabschluss (§ 20).
 8. Der Aufsichtsrat soll über alle Vorlagen an die Gesellschafterversammlung vorberaten.
- (3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen folgende Angelegenheiten der Gesellschaft:
1. Durchführung von Projekten ab einem in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Betrag;
 2. die Aufnahme und Gewährung von Krediten und die Ausgabe von Anleihen sowie die Übernahme bzw. Bestellung von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Sicherheiten oder Haftungen für Verbindlichkeiten Dritter, soweit solche Verpflichtungen einen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Betrag überschreiten; ausgenommen hiervon ist die Aufnahme von Krediten unter bestehenden Kreditlinien, die zuvor vom Aufsichtsrat genehmigt wurden;
 3. die Vornahme von sonstigen Rechtsgeschäften, die einen bestimmten, in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Betrag überschreiten; ausgenommen hiervon sind die in einer genehmigten Anlagerichtlinie genannten Geldmarktanlagen;
 4. die Ausgabe von Genussrechten, Genussscheinen sowie die Begründung von stillen Beteiligungen an der Gesellschaft; der Abschluss von partiarischen Darlehen und Verträgen über die Beteiligung am Gewinn, Umsatz oder Vermögen der Gesellschaft jeder Art;
 5. die Bestellung von Prokurist*innen und der Abschluss von zusätzlichen vertraglichen Vereinbarungen, soweit diese im Zusammenhang mit der Prokuraerteilung erfolgen;
 6. der Abschluss von (Rechts-)Geschäften der Gesellschaft mit (i) Mitgliedern der Geschäftsführung der Gesellschaft, (ii) Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft sowie (iii) ihnen nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen (mit Ausnahme der Landeshauptstadt München und der Gesellschaften des Münchner Wohnen-Konzerns).
- (4) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss oder in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung weitere zustimmungsbedürftige Geschäfte bestimmen.
- (5) Alle sonstigen wesentlichen Entscheidungen werden dem Aufsichtsrat bekannt gegeben. Der Aufsichtsrat kann die bekannt zu gebenden wesentlichen Entscheidungen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung näher regeln.

§ 12

- (1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen. Als Sitzung gelten auch Sitzungen in Form einer Videokonferenz sowie Mischformen von Sitzungen mit anwesenden und per Video zugeschalteten Aufsichtsratsmitgliedern. Die*der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat nach Bedarf zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Aufsichtsrat muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Auf Verlangen mindestens eines Drittels der Aufsichtsratsmitglieder oder der Geschäftsführung unter Angabe eines Grundes hat die*der Aufsichtsratsvorsitzende den Aufsichtsrat unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, die innerhalb von drei Monaten nach dem Einberufungsverlangen stattzufinden hat.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind berechtigt und auf Verlangen der*des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. der*des Ausschussvorsitzenden verpflichtet, sofern nicht zur Beratung gelangende persönliche Angelegenheiten derselben eine Ausnahme begründen, an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Der Aufsichtsrat kann einen Ausschluss der Mitglieder der Geschäftsführung von der Sitzung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse beschließen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus welchen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Das gilt auch für Wahlen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden, dies gilt im Falle der Verhinderung der*des Vorsitzenden auch für ihre*seine Stellvertretungen. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, an seiner Stelle an der Beschlussfassung teilzunehmen. Diese Ermächtigung ist für die Dauer dieser Sitzung gültig. Die Stimmrechtsübertragung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (5) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung der*des Vorsitzenden außerhalb von Sitzungen auch in einer Telefonkonferenz oder durch fernmündliche, schriftliche, in Textform (insbesondere per E-Mail) oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel vorgenommener Stimmabgabe sowie mittels einer Kombination der vorstehenden Telekommunikationsmittel erfolgen, soweit nicht ein Mitglied diesem Verfahren bei Beschlussfassung in fernmündlicher Form (einschließlich Telefon- und Videokonferenz) unverzüglich, ansonsten innerhalb von sieben Tagen nach der Anordnung (Zugang des Widerspruchs bei der*dem Aufsichtsratsvorsitzenden) widerspricht. Solche Beschlüsse werden von der*dem Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (6) Der*dem Vorsitzenden obliegt der Vollzug der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, wenn nicht der Aufsichtsrat etwas Abweichendes beschließt. Die*der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der*dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Aufsichtsrat hat das Recht aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und – soweit gesetzlich zulässig – Aufgaben des Aufsichtsrats auf die Ausschüsse zu delegieren. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats kann dabei auch vorsehen, dass jeweils ein*e Ausschussvorsitzende*r bestimmt wird, der*dem das Recht zum Stichentscheid bei Stimmgleichheit zustehen soll.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Die Bestimmungen über die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 37 des Beamtenstatusgesetzes sind analog anzuwenden. Stadtratsmitglieder, die zugleich Aufsichtsratsmitglieder sind, sind von ihrer gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht befreit, wenn sie Angelegenheiten aus den Aufsichtsratssitzungen vertraulich mit anderen Stadtratsmitgliedern besprechen oder in nichtöffentlichen Stadtratssitzungen beraten wollen. Die Schweigepflicht bezieht sich nicht auf die von ihrer Dienstbehörde entsandten beamteten Mitglieder des Aufsichtsrats gegenüber ihren Dienstvorgesetzten bzw. die auf Vorschlag des Stadtrates der Landeshauptstadt München gewählten Mitglieder gegenüber dem Stadtrat.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder gilt nur für solche Tagesordnungspunkte,
 - die zum Wohl des Unternehmens
 - zum Wohl der Allgemeinheit oder
 - zum Schutz berechtigter Ansprüche Einzelner zwingend geheim zu halten sind.

§ 14

Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, die in ihrer Höhe durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgestellt wird.

Gesellschafterversammlung

§ 15

- (1) Innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres findet eine Gesellschafterversammlung statt, die über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung oder die Deckung des Verlustes sowie über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats zu beschließen hat.
- (2) Gesellschafterversammlungen können jederzeit einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat kann verlangen, dass die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung einberuft. Der Aufsichtsrat hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens vierzehn Kalendertage vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, Art der Versammlung und der Tagesordnung von der Geschäftsführung in Textform (per Brief oder per E-Mail) einzuberufen. Für den Fristbeginn ist die Absendung der Einladung maßgeblich. Der Tag der Versammlung wird bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet.

§ 16

- (1) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Die Beschlüsse sind dem Aufsichtsrat bekanntzugeben, sofern die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung von den im Aufsichtsrat vorberatenen Vorlagen abweichen.

- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen als Präsenzversammlungen gefasst. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Beschlüsse auch außerhalb von Präsenzversammlungen in jeder beliebigen Form, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, als Online-Gesellschafterversammlungen mit oder ohne audiovisueller Datenübertragung (virtuelle Gesellschafterversammlung) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten gefasst werden.
- (4) Über jede Gesellschafterversammlung sowie über jeden Gesellschafterbeschluss ist zu Beweiszwecken ein Protokoll anzufertigen. Soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgt, wird die*der Schriftführer*in durch die*den Vorsitzende*n bestimmt. Der Gesellschafterin ist eine Durchschrift zu übermitteln. Der Inhalt der Niederschrift gilt als von der Gesellschafterin genehmigt, sofern sie der Richtigkeit nicht binnen zwei Wochen seit Empfang schriftlich unter Angabe von Gründen widerspricht.

§ 17

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben weiteren durch das Gesetz zwingend vorgeschriebenen Fällen insbesondere:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses;
2. die Ergebnisverwendung oder die Deckung des Verlustes;
3. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats;
4. Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseignerin;
5. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Geschäftsführungs- und Aufsichtsratsmitglieder;
6. die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen und die Auflösung der Gesellschaft;
7. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Gründung und Auflösung von Tochtergesellschaften sowie Änderungen der Rechtsform;
8. die Aufnahme von Tätigkeiten aller Art, wenn und soweit eine Zustimmung einer als Gesellschafter*in beteiligten Gebietskörperschaft hierzu eine Vorlagepflicht z.B. nach Art. 96 der Bayerischen Gemeindeordnung auslösen würde.

Geschäftsjahr

§ 18

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Jahresabschluss

§ 19

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht aufzustellen und der*dem Abschlussprüfer*in vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und einen Vorschlag für die Ergebnisverwendung sowie den Prüfungsbericht unverzüglich nach Fertigstellung des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Prüfung der Gesellschaft

§ 20

- (1) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist durch eine*n Abschlussprüfer*in zu prüfen. Es können auch außerordentliche Prüfungen durchgeführt werden.
- (2) Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz. Die Landeshauptstadt München hat ein umfassendes, § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz übersteigendes Prüfungsrecht, insbesondere hat die Gesellschaft dem Beteiligungscontrolling der Landeshauptstadt München alle geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die*der Abschlussprüfer*in nimmt auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätze-gesetz vor.
- (4) Die Erteilung des Prüfungsauftrages erfolgt durch den Aufsichtsrat.
- (5) Die*der Abschlussprüfer*in nimmt an ihre*seine Vorlage behandelnden Sitzungen des Aufsichtsrats teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.

Nichtigkeitsklausel

§ 21

Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Datum: 21.11.2023

Tel.:



Landeshauptstadt
München
Stadtkämmerei

SKA-1-31 (SKA 1.31 - Beteiligungsmanagement,
Wirtschaftlichkeit)

V11693 Neuausrichtung der MGS im Rahmen der Zusammenführung der städtischen Wohnungsbaugesellschaften

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11693

Beschlussvorlage für die Vollversammlung am 29.11.2023 Öffentliche Sitzung

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Die Stadtkämmerei stimmt der Beschlussvorlage zu.
Der Anteilsankauf MGS wurde zwar nicht zum Eckdatenbeschluss 2024 angemeldet, die Stadtkämmerei kann aber der Begründung der Nichtplanbarkeit und Unabweisbarkeit folgen.

Gezeichnet

Name der Führungskraft
Frey, Christoph am 21.11.2023